



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid Nutzungsänderung von Teilen des Hanggeschosses: Einbau einer zusätzlichen Wohnung; Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid Neubau eines SB-Marktes mit Pkw-Stellplätzen; Gemeinde Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019;

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 26.08.2019 dem Aktenzeichen 30/602 NU III 20190437 betreffend die Nutzungsänderung von Teilen des Hanggeschosses mit Einbau einer zusätzlichen Wohnung in Pfaffenhofen auf Flurnummer 1601 der Gemarkung Pfaffenhofen (Scheyerer Str. 76)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 09.08.2019, zugrunde.
3. Auflagen:
 - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 3.1.1. Brandschutznachweis/Bauüberwachung
Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 14.02.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Konrad, Gewerbeberg 8, 85305 Jetzendorf, geprüft am 09.08.2019, ist in dem Genehmigungsplan enthalten und ist einzuhalten. Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen. Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzrelevante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Übereinstimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unternehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss insbesondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.
Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenerklärung“).
Auf Anforderung sind diese Bestätigungen dem Landratsamt, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, vorzulegen.
 - 3.1.2. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben ist 1 Stellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 3.1.3. Fahrradabstellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben ist entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 1 Fahrradabstellplatz nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

- 3.1.4. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

- 3.1.5. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
4. Hinweise: nicht widergegeben
5. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 152,50 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 18.09. bis einschließlich 17.10.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.09.2019

Martin Wolf, Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 10.09.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20190364 betreffend den Neubau eines SB-Marktes mit Pkw-Stellplätzen in Manching auf Flurnummer 611 der Gemarkung Manching (Mitterstr. 2)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: **Neubau eines SB-Marktes mit Pkw-Stellplätzen**
Bauherr: **Firma Anton Willner Immobilien An- und Verkauf Hausverwaltung GmbH & Co.KG**
Bauort: **Mitterstr. 2, 85077 Manching Gemarkung Manching, Flurnr. 611**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die **bauaufsichtliche Genehmigung** erteilt.

2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauunterlagen, geprüft am 06.09.2019, zugrunde.

3. **Abweichung:**

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 BayBO erteilt:

- Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen des geplanten SB-Marktes auf der Nordseite zum bestehenden Lebensmittelmarkt Grundstück Flurnr. 611 der Gemarkung Manching hin.

4. **Bedingungen:**

4.1. **Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile**

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

4.2.

Bedingung:

Brandschutz

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

5.

Auflagen:

5.1.

Bauordnungsrechtliche Auflagen:

5.1.1.

Schnurgerüst

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

5.1.2.

Stellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind 48 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

5.1.3.

Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

5.1.4.

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5.2.

Wasserrechtliche Auflagen:

- 5.2.1. Sofern in den Kühlanlagen für die geplanten Kälte- und Gefrierräume wassergefährdende Kältemittel (z.B. FCKW- oder ammoniakhaltig) eingesetzt werden, ist der zugehörige Technikraum mit dichter Bodenfläche und ohne Abfluss herzustellen.
- 5.2.2. Alle Anlagenteile wie Rohrleitungen, Kompressor, Rückkühlanlage usw. sind oberirdisch anzuordnen und regelmäßig visuell auf Dichtigkeit zu prüfen, falls Leckagen im Kältekreislauf nicht automatisch gemeldet oder angezeigt und dadurch schnell erkannt werden.
- 5.2.3. Sollten sich Teile der Anlagen (z.B. Rückkühlanlage) im Freien befinden, sind besonders die in den §§ 19, 21 und 35 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) genannten Anforderungen zu Kälteanlagen zu beachten und einzuhalten.
- 5.3. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**
- 5.3.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 sowie die schallschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Tags 50 dB(A)/m² und nachts 35 dB(A)/m²) einzuhalten.
- 5.3.2. Die schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kottmair GmbH vom 19.07.2019 mit der Auftragsnummer 6675.0/2019-RK, die ergänzende E-Mail des Gutachertes vom 20.08.2019 und die in der Untersuchung hinterlegte Betriebsbeschreibung sind Bestandteil der Genehmigung. Außerdem ist aus der Untersuchung Folgendes zu beachten:
- 5.3.2.1. Der Lebensmittelmarkt darf nur zur Tagzeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Backshop 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) und von Montag bis Samstag betrieben werden (inklusive einer Andienung am Lebensmittelmarkt und 2 Andienungen am Bäcker in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr).
- 5.3.2.2. Der Schalleistungspegel der Außenaggregate dürfen einen Wert von jeweils 62 dB(A) nicht übersteigen und der maximale Abstand der relevanten Quellen AG1 bis AG3 zwischen Wohnbebauung und Quelle, wie in Anlage 2.1 der schalltechnischen Untersuchung dargestellt, muss eingehalten werden.
- 5.4. **Naturschutzrechtliche Auflagen:**
- 5.4.1. Roteintrag bzgl. der Baumpflanzung ist zu beachten (alter Standort ungeeignet).
- 5.4.2. Die im geprüften Freiflächengestaltungsplan dargestellten Pflanzungen sind innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung und Wegebefestigung ordnungsgemäß durchzuführen.
- 5.4.3. Die Fertigstellung der Außenanlagen ist der Unteren Naturschutzbehörde mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzungen anzuzeigen.
- 5.4.4. Sämtliche festgesetzte Pflanzungen auf dem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Treten Ausfälle außerhalb der Pflanzperiode auf, so sind diese in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 5.4.5. **ZWANGSGELDANDROHUNG:**
- Für den Fall der Missachtung der Auflagen Nr. 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3 und 5.4.4 wird ein Zwangsgeld in Höhe von je € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert,
- wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
6. **Hinweise:**
- 6.1. **Bauordnungsrechtliche Hinweise:**
- 6.1.1. **Geltungsdauer der Baugenehmigung**
- Sind in der Baugenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt diese, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung **vier Jahre** unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.
- Ein eventueller Antrag auf Verlängerung ist nur möglich, wenn er noch während der Geltungsdauer bei der Baubehörde eingeht.
- 6.1.2. **Baugenehmigungsverfahren/Gebäudeklasse**
- Die Bauaufsichtsbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO nur geprüft:
- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB
 - Anforderungen nach den Vorschriften der BayBO und auf Grund der BayBO erlassenen Vorschriften
 - andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird
- Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft wurden, sind vom Bauherrn und seinem Planfertiger gleichwohl eigenverantwortlich zu beachten.**
- Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat grundsätzlich die Baueinstellung, unter Umständen sogar die Beseitigung bzw. die Nutzungsuntersagung zur Folge!**
- Das Bauvorhaben ist der Gebäudeklasse **3** zuzuordnen.
- 6.1.3. **Unterlagen an der Baustelle**
- An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO vorliegen:
- Baugenehmigung
 - Bauvorlagen
 - bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
 - ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
- 6.1.4. **Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz**
- Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.
- 6.1.5. **Kaminkehrer**
- Feuerstätten dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglich-

keit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

6.1.6. **Fertigstellung**

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

6.2. **Wasserrechtliche Hinweise:**

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Kühlmittel) dürfen nur in gesicherten Bereichen gelagert, umgeschlagen oder verwendet werden. Ein Eindringen in den Untergrund oder in ein Gewässer ist durch bauliche Maßnahmen sicher zu verhindern. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Wassergesetze (WHG, BayWG) sowie die Bundesanlagenverordnung (AwSV). Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder deren Lagerung beabsichtigt werden, ist dies vorab mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen und anzuzeigen.

6.3. **Naturschutzrechtliche Hinweise:**

zu 5.4.1

Bei allen Gehölzpflanzungen sind lt. Bebauungsplan folgende standortgerechte Gehölze empfohlen: *Acer platanoides* „Allershausen“ (Spitzahorn), *Acer campestre* „Elsrijk“, *Quercus robur* (Stieleiche), *Sorbus* in Arten und Sorten Eberesche/Mehlbeere, *Tilia tomentosa* „Brabant“ (Silberlinde)

zu 5.4.4

Kappungen der Bäume oder Verstümmelung der Baumkronen sind keine fachgerechte Pflege bzw. Schnitt, die Baumauswahl ist sinnvollerweise an die Pflanzverhältnisse anzupassen.

Die Ausschreibung der Pflanzung und Pflege ist nach den FFL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sowie der ZTV-Baumpflege für eine fachgerechte Pflege maßgebend.

Eine fachgerechte Pflege mit Erziehungsschnitt (in den ersten Jahren) sichert langfristig die Verkehrssicherheit.

7. **Kosten:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 3.118,50 € erhoben.

8. **Gründe:**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen waren. Die Baugenehmigung war daher zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Da der Brandabstand von 5 m zwischen den Hauptgebäuden und deren Anbauten gewährleistet ist, kann die Abweichung erteilt werden. Es ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Belichtung und Belüftung. Eine Verschlechterung der baulichen Situation für den Nachbarn ist nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarifnummern zum Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 18.09.2019 bis einschließlich 17.10.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.09.2019

Martin Wolf, Landrat

Gemeinde Reichertshausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichertshausen für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichertshausen (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 10.564.600,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 6.525.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt 2019 wird auf 1.500.000,- € angesetzt. Der Kredit über 1.500.000,- € dient ausschließlich zur Finanzierung des Neubaus einer Kindertagesstätte im Ortsteil Steinkirchen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,- € festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO)

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Reichertshausen, den 28.05.2019

Reinhard Heinrich, 1. Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 17.09.2019